

Strukturförderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz

Das Strukturförderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene dabei, ihre kulturelle Infrastruktur dauerhaft zu stärken und ihre Arbeitsweisen zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Ziel ist es, die künstlerische und kulturelle Vielfalt im Land zu sichern und den Herausforderungen einer zeitgemäßen Kulturarbeit – wie Digitalisierung, ökologische Nachhaltigkeit, Professionalisierung, und struktureller Wandel – wirksam zu begegnen. Damit sollen vor allem nachhaltige strukturelle Veränderungsprozesse unterstützt werden, die eine verlässliche und langfristig tragfähige Basis für die Kulturarbeit im Land schaffen.

Die Förderung konzentriert sich auf drei zentrale Bereiche:

- **Ausstattungsmaßnahmen**, die die technische, organisatorische oder künstlerische Arbeitsfähigkeit sichern und verbessern,
- **kleinere Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen**, die die kulturelle Nutzung, Zugänglichkeit oder Sicherheit von Räumen gewährleisten, sowie
- **Maßnahmen der Professionalisierung**, die die strukturelle, organisatorische oder inhaltliche Weiterentwicklung der Einrichtungen unterstützen.

Durch diese drei Schwerpunkte sollen Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene befähigt werden, ihre Angebote zu sichern und langfristig tragfähige Strukturen aufzubauen. Damit trägt das Programm wesentlich dazu bei, kulturelle Teilhabe zu ermöglichen.

Besonderes Augenmerk gilt der Stärkung kultureller Angebote in ländlichen Räumen, damit möglichst viele Menschen in Rheinland-Pfalz Zugang zu Kunst und Kultur erhalten.

Anträge für das laufende Haushaltsjahr können zum 31.01. oder zum 31.07. des Jahres eingereicht werden.

Für die Umsetzung des Programms werden folgende **Vollzugshinweise** erlassen:

**Förderprogramm für die Gewährung von Zuwendungen
für strukturfördernde Maßnahmen bei Trägern kulturpolitisch
bedeutsamer Einrichtungen und Projekte der Freien Szene
(Strukturförderprogramm)**

Vollzugshinweise

(Stand: 18.12.2025)

1. Was soll mit dem Förderprogramm erreicht werden?

Das Strukturförderprogramm dient der nachhaltigen Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur und der weiteren Professionalisierung von Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene in Rheinland-Pfalz. Zweck dieses Förderprogramms ist es, die künstlerische und kulturelle Vielfalt in Rheinland-Pfalz zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln. Die Förderung konzentriert sich dabei auf drei klar definierte Bereiche.

2. Was wird mit diesem Förderprogramm gefördert?

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das für Kultur zuständige Ministerium, gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für

a) Ausstattungsmaßnahmen

Gefördert werden kann die Beschaffung oder die Modernisierung angemessener Ausstattungsgegenstände, deren Anschaffung erforderlich ist, um die Kulturarbeit von Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene weiter zu ermöglichen oder zu deren deutlicher Verbesserung beizutragen. Ausstattungsmaßnahmen umfassen insbesondere Bereiche wie

- Veranstaltungs- und Bühnentechnik,
- Inventar für Zuschauer- und Aufführungsräume
- und die Organisation des Kulturbetriebs.

Die Ausstattung muss dem kulturellen Zweck unmittelbar dienen und strukturell wirksam sein. Im Antrag ist darzulegen, welche Zielsetzung mit der jeweiligen Ausstattungsmaßnahme verfolgt wird (bspw. die Weiterentwicklung der künstlerischen Qualität, die Digitalisierung von Arbeitsprozessen oder ein energieeffizientes oder

nachhaltiges Arbeiten).

b) kleinere Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen¹

Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die unmittelbar zur kulturellen Nutzung, Zugänglichkeit oder Sicherheit beitragen. Hierzu zählen insbesondere:

- Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Modernisierungen zur Erfüllung betrieblicher oder behördlicher Anforderungen,
- kleinere Sanierungen, die den Kulturbetrieb sichern.

Die Maßnahmen dürfen nicht primär der Wertsteigerung einer Immobilie dienen, sondern müssen funktional mit dem kulturellen Betrieb verbunden sein. Nicht zuwendungsfähig sind ferner bauliche Investitionen in kommunalen Gebäuden, Ausgaben für den Grunderwerb von Gebäuden und Grundstücken ebenso wie Schönheitsreparaturen und Wartungsarbeiten.

c) Maßnahmen der Professionalisierung

Gefördert werden Maßnahmen, die der strukturellen oder organisatorischen Weiterentwicklung der eigenen Einrichtung oder Initiative der Freien Szene konkret unterstützen. Förderfähig sind beispielsweise Weiterbildungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Organisationsentwicklung, die zur Weiterentwicklung des kulturellen Angebots oder zur Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit oder Digitalisierung mittels neuer Medien und Techniken beitragen. Ausdrücklich ausgenommen sind juristische Beratungen. Das Angebot der vom Land bereitgestellten Kulturberatung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

¹ Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss zur Beantragung kleinerer Baumaßnahmen entweder

- Eigentümer bzw. Eigentümerin der Immobilie sein oder
- über einen Erbpachtvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren verfügen oder
- bei gemieteten Immobilienobjekten über einen Mietvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren verfügen. Eine Einwilligung des Vermieters/der Vermieterin zur Durchführung der beantragten kleineren Baumaßnahme ist vorzulegen.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind insbesondere juristische Personen des privaten Rechts sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs), die Träger von nicht-kommerziellen Kultureinrichtungen oder kulturell bedeutsamen Initiativen der Freien Szene sind, ihren Hauptsitz in Rheinland-Pfalz haben und die ihre kulturelle Tätigkeit im Land entfalten.

Förderfähig sind darüber hinaus weitere dauerhaft wirkende Einrichtungen und Initiativen wie beispielsweise Kunstvereine, nicht-staatliche Museen und – in begründeten Ausnahmefällen – Einrichtungen, die im Bereich der kulturellen Bildung professionell tätig sind, Angebote für eine breite Öffentlichkeit anbieten und eine mehrjährige kontinuierliche Tätigkeit in Rheinland-Pfalz nachweisen können.

Die Professionalität von Antragstellenden wird insbesondere dann angenommen, wenn die Mehrheit der an der Projektdurchführung beteiligten Personen über eine einschlägige abgeschlossene künstlerische Ausbildung verfügt oder seit mindestens fünf Jahren überwiegend beruflich in einem künstlerischen Arbeitsfeld tätig ist und daraus den wesentlichen Lebensunterhalt bestreitet.

Nicht antrags- bzw. nicht förderberechtigt sind insbesondere:

- Hobbygruppen, Amateurvereine, private Kulturkreise, Sportvereine, Brauchtums- und Heimatpflegevereine,
- Fördervereine, deren Zweck auf Unterstützung gerichtet ist,
- Kommerzielle Kulturanbieter wie Tanzschulen, private Eventanbieter oder sonstige gewinnorientierte Kulturproduzenten.

Eine Förderung setzt voraus, dass die Antragstellenden eigenständig kulturelle Inhalte entwickeln und verantworten. Einrichtungen oder Gruppen, deren Tätigkeit überwiegend freizeit-, geselligkeits- oder kommerziell orientiert ist, können nicht berücksichtigt werden.

4. Welche Voraussetzungen muss ein Zuwendungsempfänger/eine Zuwendungsempfängerin erfüllen?

Weitere Voraussetzungen für eine Landesförderung sind:

- dass es sich um einzelne **abgrenzbare Maßnahmen** gemäß Punkt 2 a-c der

Vollzugshinweise handelt

- Der/die Zuwendungsempfänger/in muss die Kriterien der Antragsberechtigung unter Nr. 3 erfüllen und nachweisen.
- Die geleistete Kulturarbeit hat eine **nachvollziehbare kulturelle Bedeutung für das Land** oder zumindest für eine größere Region
- der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin weist eine **ordnungsgemäße Geschäftsführung** aus, die in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen
- die **Sicherung der Gesamtfinanzierung** der Maßnahme muss bei der Antragstellung sichergestellt sein. Ein **Kosten- und Finanzierungsplan** ist dem Antrag beizufügen
- Die **Karenzzeitregelung** (Punkt 7) ist zu beachten.

5. Wie hoch ist die Förderung und was ist förderfähig?

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als **nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von maximal 10.000 € p.a. gewährt**. In Ausnahmefällen kann eine höhere Förderung gewährt werden. Berücksichtigt werden können nur Anträge, die Fördermittel in Höhe von mind. 2.000 € beantragen.

Die Höhe der Landeszuwendung je Maßnahme, einschließlich eventueller Mittel aus Landesstiftungen, ist auf **maximal 50 v.H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben** begrenzt. Bei der Antragstellung ist die Sicherung der **Gesamtfinanzierung sicherzustellen**. Hierbei sind Eigenmittel ebenso zu berücksichtigen wie die Förderung durch Dritte. Insbesondere eine angemessene Förderung von kommunaler Seite, idealerweise in Höhe der Landesförderung, ist anzustreben.

Um mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele Maßnahmen fördern zu können, wird pro Antragstellerin/Antragsteller pro Jahr nur ein Projektantrag zugelassen.

Die Förderung wird in der Regel als Festbetragsfinanzierung ausgewiesen. Eine Festbetragsfinanzierung kommt u.a. dann nicht in Betracht, wenn zurückliegende Verwendungsnachweise der Antragstellerin/des Antragstellers nicht fristgerecht vorgelegt wurden oder zu Rückforderungen berechtigten. Sollte es bei einer Festbetragsfinanzierung dennoch zu späteren Einnahmeerhöhungen und/oder

Minderausgaben kommen, darf auch bei der Festbetragsfinanzierung die Landeszuwendung nicht höher sein als die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; ansonsten ist die Landeszuwendung entsprechend zurückzuerstatten.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Einzelheiten der jeweiligen Maßnahme und den verfügbaren Haushaltsmitteln. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zur Erlangung des Zuwendungszwecks zu tätigen sind.

Ausgaben sind entsprechend Nr. 3.2 der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie ausschließlich Geldleistungen, deren projektbezogene Verwendung durch Ausgabenbelege nachzuweisen ist. Unentgeltlich erbrachte ehrenamtliche Leistungen können als Eigenmittel in angemessenem Umfang anerkannt werden; diese sind jedoch in gleicher Höhe sowohl auf Einnahme- als auch auf Ausgabenseite zu veranschlagen und explizit nachzuweisen.

Ist der Projektträger vorsteuerabzugsberechtigt, sind nur die Netto-Beträge der getätigten Ausgaben zuwendungsfähig. Gezahlte Mehrwertsteuer kann gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden. Wenn eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, können bei der Kalkulation der Ausgaben nur die Netto-Beträge berücksichtigt werden.

Bei der Förderung können auch Bundesförderungen berücksichtigt werden. Eigenmittel, die Kulturschaffende hier erbringen müssten, können im Rahmen einer Ko-Förderung vom Land übernommen werden.

Für das Förderprogramm werden Mittel für nicht rückzahlbare Zuwendungen im Haushalt bereitgestellt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. **Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.** Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßem Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus den gewährten Zuwendungen können keine Rückschlüsse auf eine künftige Förderung im bisherigen oder anderen Umfang gezogen werden.

6. Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Anträge auf Förderung nach diesen Vollzugshinweisen sind zu richten an die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, Referat 32, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**. Anträge für das laufende Haushaltsjahr **sind zum 31.01. oder bis zum 31.07. des Jahres an die ADD** zu richten.

Die ADD leitet dem für Kultur zuständigen **Ministerium eine Kopie** zu.

Die Antragsunterlagen stehen unter dem Punkt »Kultur fördern / Strukturförderprogramm« unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:
<https://kulturland.rlp.de/foerderprogramme>

Ein Antrag umfasst:

- ein vollständig ausgefülltes **Antragsformular (s. Anlage 1)**,
- eine **aussagekräftige Beschreibung der eigenen Einrichtung** oder der eigenen Initiative (unter Angabe von Hinweisen zu u.a. Akteuren, Programm, bisher realisierten Projekten, Zielen, Rechtsform),
- eine **Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahme**, inklusive Beschreibung, welche zu fördernde Maßnahme konkret ergriffen werden soll und welchem Maßnahmentyp sie zuzuordnen ist (Ausstattungsmaßnahme, kleinere Bau- oder Instandhaltungsmaßnahme, Maßnahme der Professionalisierung),
- **den Beginn und das Ende der Projektumsetzung** (mit Bezug auf das jeweilige Haushaltsjahr),
- die **Projektziele** (z.B. im Hinblick auf die Ansprache und Gewinnung neuer Zielgruppen, die Verbesserung der strukturellen/inhaltlichen Qualität des künstlerischen Angebots, Umsetzung eines geplanten Generationenwechsels, Weiterqualifizierung von Mitarbeitenden, Digitalisierung, ökologische Nachhaltigkeit von Kulturarbeit etc. – s. hierzu die Ausführungen unter 2 a-c),
- eine Beschreibung, die darstellt, wie die beabsichtigten **Ziele** durch die beantragte Maßnahme **erreicht** werden sollen? (Bitte benennen Sie verschiedene Indikatoren, mit denen die Zielerreichung überprüft werden kann, z. Bsp. durch Erhöhung/Verbesserung der Anzahl kultureller/künstlerischer Aktivitäten, der

Besucherzahlen, der Anzahl von Kooperationspartnerinnen und -partnern),

- die **Bedeutung** des geplanten Projekts **für das Land Rheinland-Pfalz** bzw. eine größere Region des Landes sowie
- einen vollständig ausgefüllten **Kosten- und Finanzierungsplan** unter Angabe der gültigen Bankverbindung der Antragstellerin/des Antragstellers. Angebote und Kostenermittlungen sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

Für die Ergänzung unvollständiger Anträge kann die ADD eine angemessene Nachfrist einräumen, innerhalb derer die fehlenden Angaben, auch zum Inhalt des Projektantrags selber, nachzureichen sind. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird der Antrag abgelehnt.

Die ADD prüft jeden Antrag auf formale und rechnerische Richtigkeit. Zur formalen Richtigkeit gehören insbesondere die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Zulässigkeit und Angemessenheit der geltend gemachten Ausgabepositionen.

Die endgültige Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch die ADD als Bewilligungsbehörde. Im Bewilligungsbescheid und den zugehörigen Anlagen werden die Details der Bewilligung und die daran geknüpften Auflagen und Bedingungen sowie die Nachweispflicht (Verwendungsnachweisführung) festgelegt.

7. Karenzzeit-Regelung

Im Anschluss an die Bewilligung von Fördermitteln im Rahmen des Strukturförderprogramms des Landes Rheinland-Pfalz gilt eine einjährige Karenzzeit. Die Karenzzeit bezieht sich auf das der Bewilligung folgende Haushaltsjahr. Während der Karenzzeit sind Einrichtungen, die bereits eine Förderung über das Strukturförderprogramm erhalten haben, von der Antragstellung ausgeschlossen. Diese Regelung dient der Sicherstellung einer nachhaltigen Umsetzung der geförderten Maßnahmen und der effizienten Nutzung der bereitgestellten Fördermittel.

8. Was ist noch wichtig zu wissen?

Das für Kultur zuständige Ministerium wird unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde im regelmäßigen Turnus die bis dahin gemachten Erfahrungen auswerten und auf dieser Grundlage ggfls. diese Vollzugshinweise überarbeiten.

Diese neuen Vollzugshinweise treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.